

## **Steuerliche Begünstigung umweltschonender Treibstoffe ab Mitte 2008**

Der Bundesrat hat am 30. Januar die Verordnungen zum revidierten Mineralölsteuergesetz verabschiedet. Ab dem 1. Juli 2008 werden Treibstoffe wie Biogas, Bioethanol und Biodiesel von der Mineralölsteuer befreit. Für Erd- und Flüssiggas wird die Steuer reduziert. Diese steuerlichen Massnahmen sollen dazu führen, dass fossile flüssige Treibstoffe vermehrt durch Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen und Erdgas ersetzt werden.

Das Parlament hat die Revision des Mineralölsteuergesetzes am 23. März 2007 verabschiedet, dabei jedoch Bestimmungen zu ökologischen und sozialen Mindestanforderungen sowie zum Schutz der inländischen Produktion und Landwirtschaft vorgesehen. Die daraus entstehenden Differenzen zum Völkerrecht haben zu Verzögerungen bei der Erarbeitung der Verordnungen geführt. Der Bundesrat hat nun festgelegt:

- Als Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen gelten die Treibstoffe gemäss EG-Richtlinie 2003/30/EG vom 8. Mai 2003 ausgenommen Bio-ETBE und Bio-MTBE (somit: Bioethanol, Biodiesel, Biogas, Biomethanol, Biodimethylether, synthetische Biokraftstoffe, Biowasserstoff und reines Pflanzenöl). Bio-ETBE und Bio-MTBE können aufgrund ihrer Persistenz (langfristiges Fortbestehen) das Grundwasser gefährden, weshalb sie nicht gefördert werden.
- Aufgrund der aktuellen Marktsituation sind sämtliche Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen steuerfrei, sofern sie ökologischen und sozialen Mindestanforderungen genügen. Sollte sich das Preisverhältnis allzu stark zuungunsten fossiler Treibstoffe verändern, kann eine Teilsteuern auf biogene Treibstoffe (Treibstoffe biologischen oder organischen Ursprungs) erhoben werden.
- Als ökologische Mindestanforderungen gelten Kriterien bezüglich CO<sub>2</sub>-Reduktion, Umweltbelastung und Erhalt des Regenwaldes sowie der biologischen Vielfalt (Biodiversität).
- Treibstoffe, die ökologisch unbedenklich sind, erhalten die Steuererleichterung ohne Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz. Darunter fallen Treibstoffe aus Abfällen oder Rückständen aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion.
- Treibstoffe aus Raps leisten zwar einen beachtlichen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, sie sind jedoch bezüglich Umweltbelastung beim Rapsanbau kritisch. Zudem wäre bei einem Verzicht auf den Ökonachweis der Import von Raps uneingeschränkt möglich, was aufgrund der Preisverhältnisse EU-Schweiz die Produktion aus inländischen Rohstoffen bedrohen würde. Treibstoffe aus Raps erhalten deswegen die Steuererleichterung nur, wenn im Einzelfall der Nachweis einer positiven ökologischen Gesamtbilanz erbracht wird.
- Treibstoffe aus Zuckerrohr erfüllen zwar die Anforderungen an die Treibhausgasreduktionen und die Umweltbelastung, die Ausweitung der Anbaufläche kann jedoch den Erhalt des Regenwaldes gefährden. Solche Treibstoffe werden deshalb ebenfalls nur mit Nachweis einer positiven ökologischen Gesamtbilanz von der Steuererleichterung profitieren.
- In der Regel keine Steuererleichterung werden Treibstoffe aus Palmöl, Soja oder Getreide erhalten. Der Anbau dieser Rohstoffe stellt eine Bedrohung für die Regenwälder und die Biodiversität dar. Zudem konkurrenzieren sie teilweise die Nahrungsmittelproduktion.

- Als soziale Mindestanforderungen gelten grundsätzlich die Vorgaben der sozialen Gesetzgebung bei Anbau und Produktion biogener Treibstoffe, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.
- Die Beschränkung der steuerfrei importierbaren Mengen an biogenen Treibstoffen wird völkerrechtskonform ausgestaltet. Den Steuerkontingenten werden deshalb sowohl die im Inland hergestellten Mengen wie die Importe angerechnet. Die Mengen werden so hoch angesetzt, dass in der Praxis keine mengenmässige Beschränkung der Einfuhr resultiert.

Bis zur Inkraftsetzung Mitte 2008 sind noch Verordnungen des UVEK und des EVD zu erarbeiten, die die Einzelheiten für die Nachweise der positiven ökologischen Gesamtbilanz und der sozialen Produktionsbedingungen festlegen.

Den bewilligten Pilot- und Demonstrationsanlagen, welche bereits heute steuerfreie Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen gewinnen können, wird eine angemessene Übergangsfrist gewährt, bevor sie ebenfalls den Bestimmungen des revidierten Mineralölsteuergesetzes unterliegen werden.

Quelle: Energieforum Schweiz, Woche5/08